

STATUTEN

Grand Resort Bad Ragaz AG (Grand Resort Bad Ragaz Ltd.; Grand Resort Bad Ragaz SA)

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma „Grand Resort Bad Ragaz AG“ (Grand Resort Bad Ragaz Ltd.; Grand Resort Bad Ragaz SA) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Bad Ragaz / SG. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist:

1. der Betrieb der in Bad Ragaz gelegenen Thermalbäder und Grand-Hotels "Quellenhof" und "Hof Ragaz" mit sämtlichen Dépendancen, allen übrigen der genannten Gesellschaft gehörenden, in den Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers befindlichen Liegenschaften mit allen darauf haftenden Rechten und Lasten samt aller Zugehör, wie Maschinen, Mobiliar, Vorräte etc., der Wasserkraft aus der Tamina mit den dazugehörigen Wasserwerks- und Elektrizitätsanlagen, sowie allen anderen zugehörigen Nebengewerben und Betrieben;
2. der Bezug von Quellwasser aus der Therme Pfäfers für die Nutzung zu Therapie-, Bade-, Trink- und Heizzwecken sowie die Benützung der entsprechenden Objekte und Betriebseinrichtungen gemäss der Konzession des Kantons St. Gallen vom 30. April 2003.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch andere ähnliche Etablissements (Hotels, Pensionen, Kuranstalten, usw.) oder anderweitige Anlagen oder Unternehmungen, die dazu dienen, den Betrieb der von der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft übernommenen Hotels und Kuranstalten zu fördern, in Bad Ragaz oder an anderen Orten des In- und Auslandes zu erstellen, zu erwerben und zu betreiben, oder sich an solchen Unternehmungen auf irgendwelche Weise zu beteiligen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 23'940'000.– und ist eingeteilt in 23'940 Namenaktien à CHF 1'000.–. Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4

Die Gesellschaft verzichtet auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden über Namenaktien und kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende, unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Wirksamkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zu Gunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates. Die Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Fall Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 5

Am Sitze der Gesellschaft wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- a) Die Zustimmung muss verweigert werden,
- wenn durch die Übertragung andere als die bisherigen natürlichen oder juristischen Personen die Aktienmehrheit erlangen und das Baudepartement die Zustimmung zur damit einhergehenden Konzessionsübertragung gemäss Ziff. 15 Abs. 1 lit. b der Konzession vom 30. April 2003 nicht erteilt.
- b) Die Zustimmung kann verweigert werden,
- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt und dadurch deren Zweckerfüllung oder wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährdet;
 - wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Erwerbers oder einer ihm nahestehenden Person objektiv unvereinbar ist mit dem Zweck der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährdet.

Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber sich weigert, eine Erklärung abzugeben, wonach er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Die Zustimmung kann überdies ohne Grundangabe verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem veräusserungswilligen Aktionär anbieten, die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) der Verwaltungsrat;
- C) die Revisionsstelle.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt, insbesondere auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10% das Aktienkapitals vertreten.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen. Für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung massgeblich ist der Aktienbucheintrag am Datum des Einberufungsschreibens.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

In der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Die Bestimmungen über die Universalversammlung gemäss Art. 701 OR bleiben vorbehalten.

Art. 11

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder, falls er verhindert ist, durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist gemäss Art. 702 OR zu erstellen.

Art. 12

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre bzw. Nutzniesser stimmberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Aktienstimmen vertreten ist. Vorbehalten bleibt Art. 14 der Statuten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten (Art. 14) abweichende Bestimmungen enthalten. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim stattfinden.

Art. 14

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel sämtlicher Aktienstimmern und damit zwei Drittel der Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (zulässig nur innerhalb des Kantons St. Gallen, Art. 14 der Konzession vom 30. April 2003);
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wählbar sind nur Aktionäre.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied beginnt mit Eintritt in den Verwaltungsrat eine volle Amtsdauer. Der Wiederwahl-Turnus je Mitglied bestimmt sich somit nach dem Jahr des Eintritts in den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 16

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung oder Ausführung seiner unübertragbaren Aufgaben Ausschüsse bilden. Aufgaben, Kompetenzen und Berichterstattung solcher Ausschüsse werden im Organisationsreglement geregelt.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er regelt dies im Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsleitung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Jedes Verwaltungsrats-Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Art. 17

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation durch Erlass eines Organisations-Reglements;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
9. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und den daraus folgenden Statutenänderungen.

Art. 18

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Bestimmt das Organisationsreglement nichts anderes, so steht die Vertretungsbefugnis jedem Mitglied kollektiv zu zweien zu.

Art. 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern.

In der Einladung, die, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu versenden ist, sind die zu behandelnden Gegenstände anzugeben. Über eine Abänderung der Traktandenliste kann nur einstimmig beschlossen werden.

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch den Präsidenten oder, falls er verhindert ist, durch den Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Art. 20

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für das Fassen von Feststellungsbeschlüssen, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Anwesenheit von einem Verwaltungsratsmitglied.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, sofern alle Mitglieder daran teilnehmen und kein Mitglied eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit verlangt, oder schriftlich auf dem Zirkulationsweg, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse anlässlich von Video- und Telefonkonferenzen bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine fixe, sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selber festlegt. Im Interesse der Gesellschaft aufgewendete Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Wiederwahl ist zulässig.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Art. 24

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 25

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen, statutarischen sowie konzessionären Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

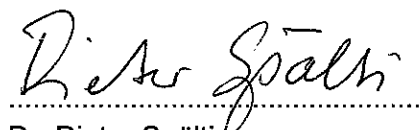
VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Art. 26**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Rapperswil-Jona, 11. Juni 2008

Ein Mitglied des Verwaltungsrates:



Dr. Dieter Spälti

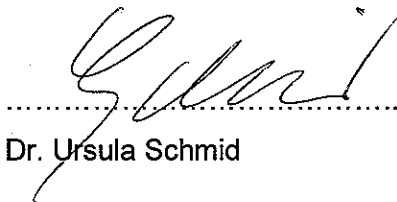
Konformitätsbeglaubigung

Diese vorliegenden Statuten, erlassen am 20. Mai 2008, wurden anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 11. Juni 2008 punktuell geändert (Art. 3, Aktienkapital und Aktien). Sie stellen die heute gültige Fassung dar und werden hiermit beglaubigt.

Die Urkundsperson bescheinigt, dass das vorliegende 10-seitige Exemplar den Statuten entspricht, die bisher beim Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen hinterlegt sind, unter Berücksichtigung der statutenändernden Beschlüsse vom 11. Juni 2008, die im Zusammenhang mit der ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals gefasst worden sind.

Rapperswil-Jona, 11. Juni 2008, ...*11.15* Uhr

Die öffentliche Urkundsperson:


.....
Dr. Ursula Schmid

